



**Sicherer Einsatz  
von Klettersitzen**

Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
Weißensteinstraße 70–72  
34131 Kassel

✉ [info\\_praevention@svlfg.de](mailto:info_praevention@svlfg.de)

Quellen:

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

PSA-Verordnung (EU) 2016/425

VSG 1.1 §14 (1) Persönliche  
Schutzausrüstung

B45 Arbeitsmedizinische Vorsorge und  
Eignungsuntersuchung

DGUV Regel 112-198, 09/2019, Benut-  
zung von persönlichen Schutzausrüs-  
tungen gegen Absturz

DGUV Regel 112-199, 07/2022, Benut-  
zung von persönlichen Absturzschutz-  
ausrüstungen zum Retten

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Technische Anforderungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Eignung und Ausbildung</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Umfeld des Einsatzortes</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Praktischer Einsatz</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Höhenrettung</b> .....	<b>.11</b>

## Einleitung

Der Klettersitz kommt ursprünglich aus Nordamerika. Er wird von hiesigen Fachkreisen als flexibel einsetzbare Jagdeinrichtung, vornehmlich für bewaldete Gebiete, angesehen. Dabei sind folgende Vorzüge gegenüber den üblichen baulichen Jagdeinrichtungen festzustellen:

- flexibler Einsatzort
- flexible Ansitzhöhe – dadurch sicherer Kugelfang
- verbessertes Blick- und Schussfeld; das Wild kommt vertrauter, da es die Einrichtung nicht kennt und auf Grund der Sitzhöhe weniger Witterung aufnimmt

Gegenüber den genannten Vorzügen ist bei einem unsachgemäßen Einsatz von Klettersitzen ein erhebliches Gefährdungspotential gegeben. Ein möglicher Absturz aus der Höhe sowie fehlende Höhenrettung werden durch mangelnde körperliche Eignung nebst fehlender Fachkunde des Anwenders begünstigt.

**Für die oben aufgeführten Gefährdungen bestehen einschlägige, arbeitsschutzrechtliche Forderungen. Diese gelten sinngemäß auch für den Einsatz von Klettersitzen. Im Folgenden werden die rechtlichen Anforderungen und praxisbewährte Empfehlungen für den sicheren Einsatz von Klettersitzen im Versicherungskreis gegeben.**

## 1. Technische Anforderungen

Aktuell gibt es keine technische Norm für Klettersitze. Beim Kauf ist daher auf eine hohe Qualität mit ausreichender Bruchlast zu achten. Die technische Dokumentation sowie die Bedienungsanleitung sind vom Hersteller bzw. vom Inverkehrbringer in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen (Produktsicherheitsgesetz). Die Tragfähigkeit des Klettersitzes muss dem Gewicht des Anwenders angepasst sein. Ein zu berücksichtigender Sicherheitsfaktor von 2,5 in der angegebenen Bruchlast wird empfohlen. Nach Möglichkeit sollten auf Sicherheit geprüfte Klettersitze verwendet werden.

Die von den Herstellern vorgegebenen Sicherheitsanforderungen sowie die Vorgaben aus den Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Das Ober- und das Unterteil des Klettersitzes müssen beim Auf- und Abbaumen miteinander verbunden sein.
- Der Anwender muss in der Lage sein, sich in einer Notsituation selbstständig aus der Höhe abzuseilen. Der Einsatz des Klettersitzes ist daher nur in Verbindung mit einer wirksamen Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zulässig (VSG 1.1 §14 (1), DGUV Regel 112-198).
- Die PSAgA besteht aus einem Sicherungsseil mit Positionier-/Bremseinrichtung mit Paniksicherung und einem Auffanggurt. Alle Sicherungsteile müssen als persönliche Schutzausrüstung geprüft und zugelassen sein.

Die PSAgA muss den Vorgaben der PSA-Verordnung 2016/425 entsprechen (DGUV Regel 112-198). Sie besteht aus folgenden Sicherungsteilen:

- Sicherungsseil (DIN EN 892)
- Seileinstellvorrichtung mit Paniksperr (DIN EN 12841)
- Verbindungselemente der Klasse B, M, Q oder T (DIN EN 362)
- Auffanggurt (DIN EN 361)
- Spanngurte (DIN EN 12195-2)
- Bandschlinge (DIN EN 354)

Die PSAgA ist mindestens alle 12 Monate von einer sachkundigen bzw. benannten befähigten Person auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren (PSA-Verordnung (EU) 2016/425, DIN EN 365).

## 2. Eignung und Ausbildung

Beim Einsatz des Klettersitzes handelt es sich um das Besteigen von Bäumen. Die Unfallverhütungsvorschriften fordern hierzu die Benutzung einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), (VSG 1.1 §14, DGUV Regel 112-198).

Das Besteigen von Bäumen erfordert einen arbeitsmedizinischen Nachweis über die Eignung (u. a. Höhentauglichkeit, siehe Broschüre B45 – Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchung).

Der Einsatz von Klettersitzen erfordert von dem Anwender eine entsprechende Fachkunde. Es wird empfohlen, diese in einer eintägigen Schulung zu erwerben. Neben dem fachkundigen Einsatz des Klettersitzes werden die erforderlichen Kenntnisse für die Benutzung der PSAgA vermittelt, mit denen der Anwender auch die Eigenrettung aus der Höhe erlernt.

Empfohlene Lehrgangsinhalte (angelehnt an die DGUV Regel 112-198):

- Aufbau und Erläuterung der PSAgA
- Umgang mit PSAgA
- Richtiges Anschlagen des Rettungssystems für die Eigenrettung
- Überprüfung der Ausrüstung, Ablegereife erkennen, Hängetrauma, Dehydration, Unterkühlung
- Auf- und Abbaumen, Selbstrettung, Vorführung einer Höhenrettung aus dem Klettersitz

## 3. Umfeld des Einsatzortes

Für den Einsatz von Klettersitzen sind gut beurteilbare, stand- und bruchssichere Bäume ohne gefährdendes Totholz auszuwählen. Angeschobene, ab- oder angebrochene bzw. beschädigte Bäume, z. B. durch Blitzschlag, sind auszuschließen. Die Vorgaben des Herstellers in Bezug auf den maximalen bzw. minimalen Baumdurchmesser sind einzuhalten. Die Einsatzhöhe ist den technischen Möglichkeiten der Höhenrettung anzupassen. **Eine Höhenrettung nach DGVV Regel 112-199 ist in jedem Fall zu gewährleisten.**

Da der Einsatz von Klettersitzen zu den gefährlichen Arbeiten zählt, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Sicht-, Ruf- oder sonstige Verbindung zu einer weiteren Person besteht, die im Notfall Erste Hilfe leisten kann (VSG 1.3 §1, VSG 4.4 §3 (6)). Alleinarbeit beim Einsatz von Klettersitzen ist nicht zulässig.

Des Weiteren ist

- auf einen sicheren Kugelfang zu achten,
- der vorgegebene Schussbereich (Nachbarstände) einzuhalten sowie
- der Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen bei unbekannter Netzspannung von 5 Metern einzuhalten.
- Bei widrigen Witterungsverhältnissen, Sturm, Eisanhang, Gewitter oder Dunkelheit ist das Ansitzen mit dem Klettersitz einzustellen.

## 4. Praktischer Einsatz



*Ausrüstung beim Einsatz eines Klettersitzes:*

- (1) Auffanggurt (DIN EN 361)*
- (2) Sicherheitsseil (DIN EN 892) mit Seileinstellvorrichtung mit Paniksperr (DIN EN 12841)*
- (3) Ratschengurt zur Sicherung des oberen Sitzteils am Stamm*
- (4) Zwei Gurte zur Sicherung des Ober- und Unterteils*
- (5 a) Klettersitzteil und (5 b) Klettersitzfuß mit Stahlseilen*

*Für den Aufstieg mit dem Klettersitz hat der Jäger die PSAgA angebracht und das Ober- und Unterteil des Klettersitzes mit zwei Sicherungsgurten verbunden. Das Sicherungsseil mit Seileinstellvorrichtung (Notablasssystem) wird am Stamm mitgeführt.*





*Für einen festen Stand bzw. Halt des Systems wird das Oberteil des Klettersitzes mit einem Ratschengurt am Stamm gesichert.*



*Nachdem das Oberteil des Klettersitzes mit dem Ratschengurt am Stamm gesichert ist sowie Ober- und Unterteil miteinander verbunden sind, zieht der Jäger ggf. seine Jagdrüstung mit dem Sicherungs- bzw. Rettungsseil hoch.*

## 5. Höhenrettung

Kann sich der Benutzer des Klettersitzes in einer Notsituation nicht selbst durch sein Notablasssystem herablassen, ist eine Höhenrettung einzuleiten. **Für den Einsatz von Klettersitzen ist eine Höhenrettung organisatorisch sicherzustellen.** Eine Höhenrettung kann von ausgebildeten Baumkletterern (SKT, Steigeisen, Distelleiter mit Hubrettungsgerät) oder, sofern die Erreichbarkeit im Gelände möglich ist, vom THW oder der Feuerwehr sichergestellt werden. Die Rettung darf nur durch geschulte, fachkundige Personen erfolgen, die die Gefährdungen und die einzuleitenden Maßnahmen für das Bergen einer Waffe im ungewissen Ladezustand beurteilen können.



*Rettung eines handlungsunfähigen Jägers aus dem Klettersitz durch einen Höhenretter.*

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

